



Informationsblatt Erste Hilfe Datenschutz

Datenschutz in Vereinen (Sportvereinen, Sportkreisen und Verbänden)

Ab dem 25. Mai 2018 gilt die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Diese wird ergänzt durch eine Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Von der DS-GVO sind nicht nur Unternehmen und Behörden betroffen, sondern auch Vereine und Verbände.

Auch wenn alte und neue Rechtslage in weiten Teilen übereinstimmen, werden die umfassenden Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in Zukunft restriktiver umgesetzt. Wo Vereine sich aufgrund ihrer Gemeinnützigkeit in der Vergangenheit oftmals nicht in der Pflicht sahen, die Regelungen des BDSG vollumfänglich umzusetzen, werden allein die möglichen Folgen bei Nichteinhaltung der DS-GVO viele Vereine zu deren Umsetzung bewegen.

Datenverarbeitung im Verein

In Vereinen werden vielfach personenbezogene Daten verarbeitet. Dies beginnt bereits mit der Aufnahme in den Verein und erstreckt sich bis hin zu Redebeiträgen in Protokollen oder Ehrungen.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist Ausdruck des im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten allgemeinen Persönlichkeitsrechts und dient dem Schutz der Menschenwürde (vgl. Schantz/Wolff, Das neue Datenschutzrecht, 2017, Rn. 136 f.). Im Grundsatz soll der Mensch das Recht haben, selbst zu entscheiden, wem, wann, welche seiner persönlichen Daten zugänglich sein sollten (vgl. Behn/Weller, Datenschutz für Vereine, 2011, S. 13). Damit trifft auch die Verantwortlichen im Verein die Notwendigkeit den Datenschutz zu beachten. Was als zusätzliche Belastung im Ehrenamt wahrgenommen wird, hat in der Praxis den Schutz der betroffenen Personen vor Missbrauch zum Ziel. Vereine sollten bedenken, dass Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben unter Umständen kostenintensive Unterlassungs- oder Schadensersatzansprüche nach sich ziehen können. Zudem drohen Bußgelder und Imageschäden. Andererseits zeigt der Verein mit einem verantwortungsbewussten Umgang mit personenbezogenen Daten, dass er modern aufgestellt ist und vorbildlich geführt wird.

Anforderungen der DS-GVO in der Übersicht

Eine gute Übersicht, was die Anforderungen an die Vereine angeht, hat das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht veröffentlicht. Unter https://www.lda.bayern.de/media/muster_1_verein.pdf (siehe Anhang) findet man die wesentlichen Anforderungen auf den Punkt gebracht.

Welche Maßnahmen müssen Vereine ergreifen?

Um den Datenschutz im Verein effektiv zu gewährleisten, hat der Verein zahlreiche Möglichkeiten, die zum Teil freiwillig sind, zum Teil aber auch bereits verpflichtend in der DS-GVO oder im BDSG festgelegt sind.

1. Benennung eines Datenschutzbeauftragten

Der Verein **muss** einen Datenschutzbeauftragten benennen, wenn sich mindestens 10 Personen ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen. Die DS-GVO fasst den Begriff „Verarbeitung“ jedoch sehr weit. Gemäß Art. 4 Nr. 2 DS-GVO ist eine „Verarbeitung“ u.a. das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen und Speichern, die Anpassung und Veränderung personenbezogener Daten, also jeder Vorgang, der mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführt wird.

Unstrittig ist hierbei, dass ein Mitarbeiter oder Vorstandsmitglied, das mit der Mitgliederverwaltung betraut ist, mit personenbezogenen Daten beschäftigt ist. Dies gilt auch dann, wenn dem Trainer/Übungsleiter Listen mit Namen, Anschriften, Geburtsdaten etc. vorliegen. Somit kann die Grenze von 10 Personen relativ schnell erreicht werden, wenn eben nicht nur Vorstandsmitglieder und Abteilungsleiter, sondern auch Trainer und Betreuer hinzugerechnet werden müssen.

Der Datenschutzbeauftragte darf übrigens kein Mitglied des Vorstands sein. Entweder kann ein Mitglied, ein Nicht-Mitglied oder ein externer Dienstleister als Datenschutzbeauftragter benannt werden. In jedem Fall muss der Datenschutzbeauftragte über entsprechendes Fachwissen verfügen. Die Kontaktdaten des Datenschutz-beauftragten müssen der zuständigen Aufsichtsbehörde gemeldet und zudem **veröffentlicht (z.B. auf der Vereinshomepage)** werden.



2. Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten

Nach Art. 30 DS-GVO ist der Verantwortliche verpflichtet, ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten zu führen. Eine Freistellung von der Verpflichtung gibt es theoretisch für Unternehmen und Einrichtungen, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen. In der Praxis hat das aber fast keine Bedeutung, da diese Freistellung u. a. nur dann gilt, wenn die Verarbeitung nur gelegentlich erfolgt und auch keine besonderen Datenkategorien wie Gesundheits- oder Religionsdaten verarbeitet werden. Für jeden Verein egal welcher Größe, der kontinuierlich für seine Beschäftigten Lohnabrechnungen durchführt oder seine Mitgliederverwaltung auf dem Laufenden hält, gilt diese Freistellung nicht. Er verarbeitet die Daten nicht mehr nur gelegentlich. Daher empfehlen wir, weniger Aufwand in die Begründung ihrer Freistellung zu investieren und im Zweifel ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten aufzustellen. Es hilft jedem Verantwortlichen, einen Überblick darüber zu bekommen oder zu behalten, wie im eigenen Verein mit personenbezogenen Daten umgegangen wird.

3. Verpflichtung der Mitarbeiter/innen auf das Datengeheimnis

Eine wichtige Maßnahme stellt die Verpflichtung aller Mitarbeiter/innen des Vereins (Hauptamt, Ehrenamt) zum vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten dar. Die **Verpflichtungserklärung** sensibilisiert die Mitarbeiter/innen im Umgang mit den personenbezogenen Daten und gewährleistet die Regressmöglichkeit, wenn Mitarbeiter/innen das Datengeheimnis verletzen. Dies ist zwar für Vereine nicht mehr gesetzlich verpflichtend, aber dennoch dringend zu empfehlen.

4. Informationspflichten

Nur wenn derjenige, dessen personenbezogene Daten erfasst werden, weiß, welche personenbezogene Daten zu welchen Zwecken verarbeitet werden und welche Rechte er hat, lassen sich die Grundprinzipien der Transparenz und der Verarbeitung nach Treu und Glauben verwirklichen. Daher sieht die DS-GVO die Verpflichtung vor, die betroffene Person umfassend zu informieren. Die Vereine haben sicherzustellen, dass die betroffene Person zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten über Folgendes informiert wird:

- Vereinsname und Kontaktdaten des Verantwortlichen im Verein und seines Stellvertreters;
- Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten, falls ein solcher benannt ist;
- Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen (z.B. Mitgliederverwaltung, Sportbetrieb);
- Rechtsgrundlage für die Verarbeitung (z.B. Art. 6 Abs. 1 b DS-GVO);
- Empfänger oder mögliche Empfänger, an welche die Daten (möglicherweise) weitergegeben werden (z.B. Verbände);
- Speicherdauer oder, falls dies nicht möglich ist, Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer (z.B. Löschung 6 Monate nach Vereinsaustritt);
- ggf. die Absicht, personenbezogene Daten an ein Drittland (jedes Land außerhalb der EU) zu übermitteln (z.B. Speicherung der Mitgliederdaten in einer Cloud, deren Server sich außerhalb der EU befindet);
- das Bestehen des Rechts auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung, auf Widerspruch gegen die Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit, auf jederzeitige Widerrufbarkeit der Einwilligung, auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde;
- ob die betroffene Person die Daten zwingend angeben muss (Pflichtangaben), z.B. um Vereinsmitglied zu werden, oder ob es sich um freiwillige Angaben handelt.

Diese Informationspflichten entsprechen in vielen Punkten denen aus dem Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (siehe oben) und können auf verschiedene Weise (z.B. durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage oder durch schriftliche Mitteilung) erfüllt werden. Auch mit der Aufnahme in die Satzung/Datenschutzordnung kann der Verein seinen Informationspflichten gegenüber den Mitgliedern weitestgehend nachkommen. Ähnliche Anforderungen gelten auch für die Datenschutzerklärung auf der Vereinshomepage.

5. Technische und organisatorische Maßnahmen

Der Verantwortliche hat alle technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Hierzu zählen verschiedene Vorkehrungen, die jeweils von den Umständen des Einzelfalles abhängen. Dies reicht von Regelungen der Zugangskontrolle und des Passwortschutzes bis hin zu Anweisungen bezüglich der Löschung von Daten.



6. Benachrichtigungspflichten bei Datenschutzpannen

Kommt es zu einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und ist diese mit einem Risiko für die Rechte und Freiheiten von Betroffenen verbunden, dann hat der Verantwortliche unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden die Aufsichtsbehörde und unter Umständen auch die betroffene Person zu benachrichtigen.

7. Auskunftsrecht des Betroffenen

Um dem Grundsatz der Transparenz gerecht zu werden, sieht die DS-GVO ein Recht der betroffenen Person auf Auskunft sowie ggf. auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung (Art. 15 ff. DS-GVO) vor. Insbesondere ist darauf zu achten, dass nicht mehr benötigte Daten (z.B. im Regelfall nach Vereinsaustritt) gelöscht werden. Gesetzliche, vertragliche und satzungsgemäße Aufbewahrungsfristen sind dabei zu berücksichtigen.

Datenschutzbeauftragter des Landes Hessen

Der Hessische Datenschutzbeauftragte verweist auf seiner Homepage <https://datenschutz.hessen.de/> auf das Arbeitspapier „Datenschutz im Verein“ des Landesbeauftragten für Datenschutz in Baden-Württemberg. <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2018/03/OH-Datenschutz-im-Verein-nach-der-DSGVO.pdf>

Weitere Informationsquellen

<https://www.lda.bayern.de>

http://www.vibss.de/fileadmin/Vereinsmanagement/Download/VIBSS-Infopapiere/IP-Datenschutz-im-Sportverein_2018_01_30.pdf

<http://www.beck-shop.de/Erste-Hilfe-Datenschutz-Grundverordnung-Unternehmen-Vereine/productview.aspx?product=21443886>